

**Vereinbarung der Tarifvertragsparteien
zur Tarifrunde DB AG 2018**

(Maßregelungsklausel)

Jede Maßregelung (Abmahnungen, Entlassungen, o.ä.) von Arbeitnehmern und Nachwuchskräften aus Anlass des oder im Zusammenhang mit dem gewerkschaftlichen Warnstreik am 10. Dezember 2018 im Rahmen der Tarifrunde DB AG 2018 unterbleibt oder wird rückgängig gemacht (falls sie bereits erfolgt ist), sofern sich die Teilnahme an diesem Warnstreik im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

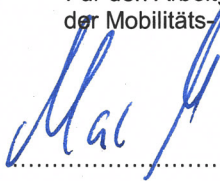
Bei Teilnahme an obengenanntem Warnstreik gilt Folgendes:

- a) Schadenersatzansprüche aus Anlass der Teilnahme entfallen. Soweit Ansprüche oder Anwartschaften von der ununterbrochenen Beschäftigung oder Betriebszugehörigkeit abhängen oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, gelten die Beschäftigungsdauer oder die Betriebszugehörigkeit durch Arbeitskampfmaßnahmen nicht als unterbrochen, das Arbeitsverhältnis als nicht ruhend.
- b) Auf formlosen Antrag des Arbeitnehmers können bestehende Mehrleistungsstunden zum Ausgleich streikbedingter Ausfallzeiten genutzt werden.

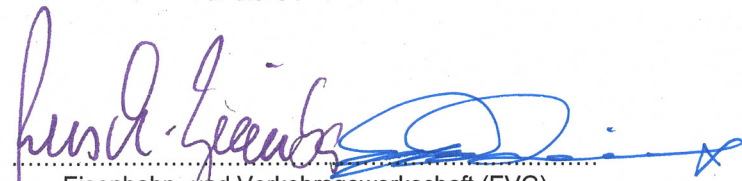
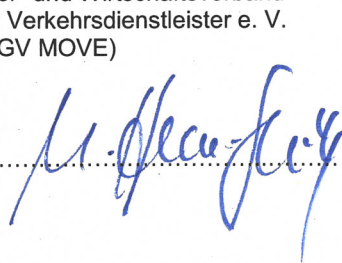
Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, aus Anlass der Tarifrunde DB AG 2018 keine arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten gegeneinander zu führen. Sie werden in diesem Sinne auch auf Ihre Mitglieder einwirken.

Berlin/Frankfurt am Main, 14. Dezember 2018

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)



Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand